

**Musterabkommen
über die direkte Heimschaffung und Hospitalisierung
in neutralem Land von verwundeten und kranken Kriegsgefangenen**

(Siehe Art. 110)

**I. Grundsätze der direkten Heimschaffung und Hospitalisierung
in neutralem Lande**

A. Direkte Heimschaffung

Es werden direkt heimgeschafft:

1. Alle Kriegsgefangenen mit nachfolgenden Gebrechen, die durch Gewalteinwirkung entstanden sind: Verlust einer Extremität, Lähmung, artikuläre und andere Schwächen, unter der Voraussetzung, dass das Gebrechen mindestens in dem Verlust einer Hand oder eines Fusses besteht oder dem Verlust einer Hand oder eines Fusses gleichkommt.

Ohne einer weiteren Auslegung vorzugreifen, werden folgende Fälle dem Verlust einer Hand oder eines Fusses gleichgesetzt:

- a. Verlust der Hand, aller Finger oder Daumen und Zeigfinger einer Hand; Verlust des Fusses oder Verlust aller Zehen und Metatarsen eines Fusses;
 - b. Ankylose, Knochendefekte, Narbenschwundungen, die die Bewegungsfähigkeit eines grossen Gelenkes oder aller Fingergelenke einer Hand aufheben;
 - c. Pseudarthrose an langen Röhrenknochen;
 - d. Deformitäten, die von Frakturen oder andern Traumen herrühren und die eine bedenkliche Verminderung der Funktionsfähigkeit und Fähigkeit des Lastentragens herbeiführen.
2. Alle verwundeten Kriegsgefangenen, deren Zustand derart chronisch geworden ist, dass trotz Behandlung eine Wiedereinstellung in die Armee innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Verletzung voraussichtlich ausgeschlossen scheint, wie zum Beispiel in folgenden Fällen:
 - a. Projektile im Herzen, auch wenn eine gemischte ärztliche Kommission bei ihrer Untersuchung keine schweren Störungen feststellen konnte;
 - b. Metallsplitter in der Hirnsubstanz oder in den Lungen, auch wenn die gemischte ärztliche Kommission bei ihrer Untersuchung keine lokalen oder allgemeinen Erscheinungen feststellen kann;
 - c. Osteomyelitis, deren Heilung im Verlauf des Jahres, das der Verletzung folgt, nicht vorhersehbar ist, und die anscheinend zu einer Ankylose eines Gelenkes oder zu andern Veränderungen führt, die dem Verlust einer Hand oder eines Fusses gleichkommen;

- d. gelenkeröffnende und eitrige Verletzungen der grossen Gelenke;
 - e. Verletzungen des Schädels mit Verlust oder Verlagerung von Knochengewebe;
 - f. Verletzung oder Verbrennung des Gesichtes mit Defektbildung und funktionellen Störungen;
 - g. Verletzungen des Rückenmarkes;
 - h. Verletzung des peripheren Nervensystems, deren Folgen einem Verlust einer Hand oder eines Fusses gleichkommen und deren Heilung mehr als ein Jahr seit der Verletzung erfordert, zum Beispiel Verletzung des *Plexus brachialis* oder *lumbo-sakralis*, des *Nervus medianus* oder *ischiatikus*, auch bei kombinierten Verletzungen des *Nervus radialis* und *cubitalis* oder *Nervus peroneus* und *tibialis* usw. Die isolierte Verletzung des *Nervus radialis*, *cubitalis*, *peroneus* oder *tibialis* rechtfertigt die Heimschaffung nicht, ausgenommen bei Kontrakturen oder erheblichen neurotrophischen Störungen;
 - i. Verletzung des Urogenitalapparates, die dessen Funktion ernstlich gefährdet.
3. Alle kranken Kriegsgefangenen, deren Zustand derart chronisch geworden ist, dass trotz Behandlung eine Wiedereinstellung in die Armee innerhalb eines Jahres nach Krankheitsbeginn voraussichtlich ausgeschlossen scheint, wie zum Beispiel in folgenden Fällen:
- a. jede aktive Organtuberkulose, die nach ärztlicher Beurteilung durch Behandlung in neutralem Lande nicht mehr geheilt oder wenigstens erheblich gebessert werden kann;
 - b. exsudative Pleuritis;
 - c. schwere Erkrankungen des Respirationstraktus, nicht tuberkulöser Aetiologie, die voraussichtlich unheilbar sind, z. B.: schweres Lungenemphysem mit oder ohne Bronchitis; Asthma bronchiale*), chronische Bronchitis*; die sich durch mehr als ein Jahr in der Gefangenschaft hinzieht; Bronchiectasen* usw.;
 - d. schwere chronische Zirkulationsstörungen, z. B. Erkrankungen der Herzklappen und des Herzmuskels*), die während der Gefangenschaft zu Dekompensationserscheinungen führen, auch wenn die gemischte ärztliche Kommission bei ihrer Untersuchung keine dieser Symptome mehr feststellen kann; Erkrankungen des Pericards und der Gefässe usw. (Bürgersche Krankheit, Aneurismen der grossen Gefässe);
 - e. chronische schwere Erkrankungen des Magen-Darmtraktes, z. B.: Ulcus des Magens oder des Duodenum; Operationsfolgen nach chirurgischem Eingriff am Magen, der während der Gefangenschaft ausgeführt wurde; Gastritis, Enteritis oder chronische Colitis, die über ein

* Die Entscheidung der gemischten ärztlichen Kommission wird sich vorwiegend auf die Beobachtungen der Militärärzte und der Ärzte, die Landsleute der Kriegsgefangenen sind, oder auf Gutachten von Spezialärzten des Gewahrsamsstaates stützen.

- Jahr andauern und den Allgemeinzustand schwer beeinträchtigen; Leberzirrhose; chronische Cholecystopathie* usw.;
- f. chronische Erkrankungen des Urogenitaltrakts; z. B.: chronische Nephritis mit nachfolgenden Störungen; Nephrektomie wegen Nierentuberkulose; chronische Pyelitis oder chronische Zystitis; Hydro-nephrose oder Pyo-nephrose; schwere chronische Erkrankungen der weiblichen Genitalorgane; Schwangerschaft und geburtshilfliche Erkrankungen, wenn eine Hospitalisierung in einem neutralen Lande unmöglich ist, usw.;
 - g. schwere chronische Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems, z. B.: alle Psychosen und manifesten Psychoneurosen, sei es schwere Hysterie, schwere Gefangenen-Psychoneurose usw., die von einem Spezialisten gehörig festgestellt wurden*, jede Epilepsie, die durch einen Militärarzt gehörig festgestellt wird*; Hirngefäßsklerose; chronische Neuritis, die länger als ein Jahr andauert usw.;
 - h. chronische schwere Erkrankungen des neuro-vegetativen Nervensystems mit beträchtlicher Verminderung der geistigen und körperlichen Kraft, bedeutendem Gewichtsverlust und allgemeiner Asthenie;
 - i. Blindheit beider Augen oder eines Auges, wenn der Visus des andern Auges trotz Korrektur durch Augengläser geringer ist als 1,0; Verminderung der Sehschärfe, die nicht auf 0,5 korrigiert werden kann bei mindestens einem Auge*, die andern schweren Augenerkrankungen, wie z. B.: Glaucoma; Iritis; Choroiditis; Trachoma usw.;
 - k. die Störungen der Hörfähigkeit wie vollständige einseitige Taubheit, wenn das andere Ohr das gesprochene Wort auf einen Meter Distanz nicht mehr wahrnimmt*, usw.;
 - l. schwere Stoffwechselstörungen, z. B. Diabetes mellitus, der eine Insulin-Therapie verlangt, usw.;
 - m. schwere innersekretorische Störungen, z. B.: Thyreostikose, Hypo-Thyreoidose, Addisonsche Krankheit, Simmondssche Kachexie; Tetanie usw.;
 - n. schwere Erkrankungen der blutbildenden Organe;
 - o. schwere chronische Intoxikationen, z. B. Bleivergiftung, Quecksilbervergiftung, Morphinismus, Kokainismus, Alkoholismus; Gasvergiftung und Strahlenschädigung usw.;
 - p. chronische Erkrankungen des Bewegungsapparates mit manifesten funktionellen Störungen; z. B.: *Arthrosis deformans*; primäre und sekundäre chronische Polyarthritiden mit akuten Schüben; Rheumatismus mit schweren klinischen Erscheinungen usw.;
 - q. chronische schwere Hauterkrankungen, die jeder Behandlung trotzen;
 - r. jeder maligne Tumor;

* Siehe Fussnote auf vorstehender Seite.

- s. schwere chronische Infektionskrankheiten, die über ein Jahr nach Beginn andauern, z. B.: Sumpffieber mit ausgesprochenen organischen Störungen; Amöben- und Bazillen-Dysenterie mit beträchtlichen Störungen; tertiäre therapieresistente Syphilis; Lepra, usw.;
- t. schwere Avitaminosen oder schwere Inanition.

B. Hospitalisierung in neutralem Land

Es werden vorgesehen zur Hospitalisierung in neutralem Land:

1. alle verwundeten Kriegsgefangenen, deren Heilung in der Gefangenschaft unwahrscheinlich ist, die aber geheilt werden könnten oder deren Zustand beträchtlich gebessert werden könnte, wenn sie in einem neutralen Lande hospitalisiert würden;
2. die Kriegsgefangenen, die an irgendeiner Organtuberkulose erkrankt sind, deren Behandlung in einem neutralen Land wahrscheinlich eine Heilung oder wenigstens eine beträchtliche Besserung herbeiführen würde. Ausgenommen sind vor der Gefangenschaft geheilte Primärtuberkulosen;
3. die Kriegsgefangenen, deren Krankheit eine Behandlung der Organe des Respirationstraktus, des Herz-Gefäßsystems, des Magen-Darmtraktus, des Nervensystems, des Sensoriums, des Urogenitalapparates, Haut- und Bewegungsapparates usw. verlangt und offenkundig mit besseren Resultaten in einem neutralen Lande zu behandeln sind als in der Gefangenschaft;
4. Kriegsgefangene, die in der Gefangenschaft nach einer nichttuberkulösen Nierenerkrankung eine Nephrektomie durchgemacht haben oder an Osteomyelitis erkrankt sind, die auf dem Wege der Besserung oder latent ist, oder an Diabetes mellitus, der keine Insulintherapie verlangt, usw.;
5. Kriegsgefangene, die an Neurosen erkrankt sind, die durch den Krieg oder die Gefangenschaft verursacht wurden. Kriegsgefangene mit Gefangenschafts-Neurosen, die nach dreimonatiger Spitalbehandlung in neutralem Lande nicht geheilt sind oder die sich nach dieser Frist noch nicht offenkundig auf dem Wege der Besserung befinden, sind heimzuschaffen;
6. alle Kriegsgefangenen, die eine chronische Intoxikation erlitten haben (Gas, Metalle, Alkaloide usw.), bei welchen die Aussichten auf Heilung in neutralem Lande besonders günstig sind;
7. alle weiblichen Kriegsgefangenen, die schwanger sind, oder Mütter mit ihren Säuglingen und Kleinkindern.

Die Hospitalisierung in neutralem Lande ist ausgeschlossen:

1. in allen gehörig festgestellten Fällen von Psychosen;
2. in allen Fällen von organischen und funktionellen als unheilbar erachteten Nervenerkrankungen;
3. in allen Fällen ansteckender Krankheiten, während der Periode der Ansteckungsgefahr, wobei die Tuberkulose ausgenommen ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die oben festgelegten Bedingungen müssen allgemein so grosszügig als möglich ausgelegt und angewendet werden.

Die neuropathischen und psychopathischen Zustände, die durch den Krieg oder die Gefangenschaft verursacht sind, wie auch die Fälle von Tuberkulose aller Grade sollen vor allem in grosszügiger Weise beurteilt werden. Die Kriegsgefangenen, die mehrere Verwundungen erlitten haben, von denen, einzeln betrachtet, keine die Heimschaffung rechtfertigt, sind in gleichem Sinne zu beurteilen; dabei ist dem durch die Zahl der Verletzungen bedingten psychischen Trauma Rechnung zu tragen.

2. Alle unbestreitbaren Fälle, die zu direkter Heimschaffung berechtigen (Amputationen, totale Blindheit oder Taubheit, offene Lungentuberkulose, Geisteskrankheit, maligne Tumore usw.) sind so rasch wie möglich durch die Truppenärzte oder durch eine von der Gewahrsamsmacht bestimmte Kommission von Militärärzten zu unternehmen und heimzuschaffen.

3. Vor dem Kriege eingetretene Verletzungen und Erkrankungen, die sich nicht verschlimmert haben, wie auch Kriegsverletzungen, die eine Wiederaufnahme des Militärdienstes nicht verhindert haben, geben kein Anrecht auf direkte Heimschaffung.

4. Die vorliegenden Bestimmungen sollen von allen am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise ausgelegt und angewendet werden. Die interessierten Mächte und Behörden sollen den gemischten ärztlichen Kommissionen alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötigen Erleichterungen gewähren.

5. Die unter Ziffer I erwähnten Beispiele stellen nur typische Fälle dar. Jene, die nicht völlig mit diesen Bestimmungen übereinstimmen, sind im Geiste der Bestimmungen von Artikel 110 des vorliegenden Abkommens und der im vorliegenden Musterabkommen enthaltenen Grundsätze zu beurteilen.

Reglement betreffend die gemischten ärztlichen Kommissionen

(Siehe Artikel 112)

Art. 1

Die in Artikel 112 des Abkommens vorgesehenen gemischten ärztlichen Kommissionen setzen sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen zwei einem neutralen Staate anzugehören haben, während das dritte vom Gewahrsamsstaat bezeichnet wird. Eines der neutralen Mitglieder führt den Vorsitz.

Art. 2

Die beiden neutralen Mitglieder sind auf Verlangen des Gewahrsamsstaates im Einvernehmen mit der Schutzmacht durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu bestimmen. Sie können in ihrem Heimatlande, in einem andern neutralen Lande oder im Gebiete des Gewahrsamsstaates Wohnsitz haben.

Art. 3

Die neutralen Mitglieder bedürfen der Anerkennung durch die betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien, die ihre Anerkennung dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Schutzmacht zur Kenntnis bringen. Sobald diese Anzeige erfolgt ist, sind diese Mitglieder als tatsächlich ernannt zu betrachten.

Art. 4

Zur Vertretung der ordentlichen Mitglieder im Bedarfsfalle sind ebenfalls genügend Ersatzleute zu ernennen. Diese Ernennungen haben gleichzeitig mit denjenigen der ordentlichen Mitglieder zu erfolgen oder wenigstens so rasch als möglich.

Art. 5

Sollte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage sein, die neutralen Mitglieder zu ernennen, so wird dies die Schutzmacht besorgen.

Art. 6

Wenn irgendwie möglich, sollte eines der beiden neutralen Mitglieder Chirurg, das andere praktischer Arzt sein.

Art. 7

Die neutralen Mitglieder sind von den am Konflikt beteiligten Parteien, die ihnen jede Erleichterung zur Erfüllung ihrer Aufgabe gewähren sollen, vollständig unabhängig.

Art. 8

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz soll zugleich mit den in den Artikeln 2 und 4 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Ernennungen, im Einvernehmen mit dem Gewahrsamsstaat, die Dienstbedingungen der Mitglieder regeln.

Art. 9

Sobald die neutralen Mitglieder anerkannt worden sind, sollen die gemischten ärztlichen Kommissionen so rasch wie möglich mit ihrer Arbeit beginnen, auf jeden Fall innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Anerkennung.

Art. 10

Die gemischten ärztlichen Kommissionen sollen alle in Artikel 113 des Abkommens erwähnten Gefangenen untersuchen. Sie schlagen die Heimschaffung, den Ausschluss von der Heimschaffung oder die Verschiebung auf eine spätere Untersuchung vor. Ihre Entscheidungen sind mit Stimmenmehrheit zu fällen.

Art. 11

Die von der Kommission in jedem einzelnen Fall getroffene Entscheidung ist in dem der Untersuchung folgenden Monat der Gewahrsamsmacht, der Schutzmacht und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz mitzuteilen. Die gemischte ärztliche Kommission setzt auch jeden bereits untersuchten Gefangenen von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis und händigt jedem für die Heimschaffung Vorgeschlagenen eine Bescheinigung entsprechend dem im Anhang des vorliegenden Abkommens enthaltenen Muster aus.

Art. 12

Der Gewahrsamsstaat hat dafür zu sorgen, dass die von der gemischten ärztlichen Kommission getroffenen Entscheidungen innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem sie ihr zur Kenntnis gebracht wurden, zur Ausführung gelangen.

Art. 13

Ist in einem Lande, in welchem die Tätigkeit einer gemischten ärztlichen Kommission notwendig erscheint, kein neutraler Arzt vorhanden, und ist es aus irgendeinem Grunde unmöglich, neutrale, in einem andern Lande wohnende Ärzte zu ernennen, so soll der Gewahrsamsstaat im Einvernehmen mit der Schutzmacht eine ärztliche Kommission einsetzen, der, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des vorliegenden Reglements, die gleichen Aufgaben zukommen wie einer gemischten ärztlichen Kommission.

Art. 14

Die gemischten ärztlichen Kommissionen haben ihre Tätigkeit ständig auszuüben und jedes Gefangenlager in Zeitabschnitten, die sechs Monate nicht übersteigen sollen, zu besuchen.

*Anhang III***Reglement betreffend kollektive Hilfe an Kriegsgefangene**

(Siehe Artikel 73)

Art. 1

Die Vertrauensleute sind ermächtigt, Kollektivhilfssendungen, für welche sie verantwortlich sind, an alle administrativ ihrem Lager zugeteilten Kriegsgefangenen, einschliesslich der in Spitälern oder Gefängnissen oder andern Strafanstalten befindlichen, zu verteilen.

Art. 2

Die Verteilung der Kollektivhilfssendungen soll gemäss den Weisungen der Spender und einem von den Vertrauensleuten aufgestellten Plan erfolgen. Die Verteilung von medizinischen Hilfssendungen hingegen soll vorzugsweise im Einvernehmen mit den Chefärzten vorgenommen werden; letztere können in Spitälern und Lazaretten von den genannten Weisungen in dem Mass abgehen, in dem es die Bedürfnisse der Kranken erfordern. Innerhalb des so bezeichneten Rahmens soll die Verteilung stets auf gerechte Weise erfolgen.

Art. 3

Um die Qualität wie auch die Menge der erhaltenen Waren prüfen und darüber detaillierte Berichte zuhanden der Spender abfassen zu können, sollen die Vertrauensleute oder ihre Stellvertreter ermächtigt sein, sich an die Ankunftsorte von Kollektivsendungen zu begeben, die in der Nähe ihres Lagers liegen.

Art. 4

Den Vertrauensleuten sind die nötigen Erleichterungen zu gewähren, damit sie überprüfen können, ob die Verteilung der Kollektivhilfssendungen in allen Unterabteilungen und Zweigstellen ihres Lagers gemäss ihren Weisungen erfolgt.

Art. 5

Die Vertrauensleute sind ermächtigt, Formulare oder Fragebogen, die für die Spender bestimmt sind und auf die Kollektivhilfssendungen (ihre Verteilung, die Bedürfnisse und Menge usw.) Bezug haben, auszufüllen und durch die Vertrauensleute der Arbeitsgruppen oder durch die Chefärzte der Lazarette und Spitäler ausfüllen zu lassen. Diese Formulare und Fragebogen sollen den Spendern ohne Verzug ordnungsgemäss ausgefüllt übermittelt werden.

Art. 6

Um eine geordnete Verteilung von Kollektivhilfssendungen an die Kriegsgefangenen ihres Lagers zu gewährleisten und gegebenenfalls die durch die Ankunft neuer

Kriegsgefangenenkontingente hervorgerufenen Bedürfnisse zu befriedigen, sind die Vertrauensleute ermächtigt, ausreichende Bestände von Kollektivhilfssendungen anzulegen und zu unterhalten. Zu diesem Zwecke sollen sie über geeignete Lagerhäuser verfügen. Jedes Lagerhaus ist mit zwei Schlössern zu versehen, wobei sich die Schlüssel des einen im Besitze des Vertrauensmannes und jene des anderen im Besitze des Lagerkommandanten befinden.

Art. 7

Für den Fall, dass Sammelsendungen Kleidungsstücke enthalten, soll jeder Kriegsgefangene das Anrecht auf mindestens eine vollständige Garnitur von Kleidungsstücken behalten. Besitzt ein Kriegsgefangener mehr als eine vollständige Garnitur von Kleidungsstücken, so soll dem Vertrauensmann, um den Bedürfnissen der weniger gut mit Kleidungsstücken versehenen Gefangenen gerecht zu werden, das Recht zustehen, den am besten Versorgten die überschüssigen oder in mehr als einem Stück vorhandenen Bekleidungsstücke abzunehmen. Indessen darf er eine zweite Garnitur Unterwäsche, Socken oder Schuhe nicht abnehmen, es sei denn, es bestände keine andere Möglichkeit, um einen Kriegsgefangenen, der keines dieser Dinge besitzt, damit zu versehen.

Art. 8

Die Hohen Vertragsparteien und insbesondere die Gewahrsamsstaaten sollen im Rahmen des Möglichen und unter Vorbehalt der Bestimmungen betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln alle Ankäufe erlauben, die auf ihrem Gebiete mit der Absicht getätigt werden, an die Kriegsgefangenen Kollektivhilfssendungen zu verteilen. Gleichfalls sollen sie die Überweisung von Guthaben und andere finanzielle, technische oder administrative Massnahmen erleichtern, die im Hinblick auf solche Ankäufe ergriffen werden.

Art. 9

Die vorstehenden Bestimmungen bilden kein Hindernis für das Recht der Kriegsgefangenen, vor ihrer Ankunft in einem Lager oder im Verlaufe der Verlegung kollektive Hilfe zu erhalten, noch beeinträchtigen sie für die Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder jeder andern, den Kriegsgefangenen Hilfe bringenden und mit der Beförderung dieser Hilfssendungen beauftragten Organisation die Möglichkeit, deren Verteilung unter die Empfänger mit allen andern von ihnen als gegeben erachteten Mitteln sicherzustellen.

A. Identitätskarte
(siehe Artikel 4)*Anhang IV*

Bemerkungen. – Diese Karte sollte vorzugsweise in zwei oder drei Sprachen, von denen eine international in Gebrauch steht, erstellt werden. Wirkliche Grösse der Karte, die sich längs der punktierten Linie falten lässt: 13 × 10 cm.

B. Gefangenschaftskarte

(siehe Artikel 70)

1. Vorderseite

Kriegsgefangenenpost		Portofrei
Kriegsgefangenschaftskarte		
<p>Wichtig</p> <p>Diese Karte muss von jedem Gefangenen sofort nach erfolgter Gefangennahme und bei jeder Adressänderung infolge Versetzung in ein Spital oder in ein anderes Lager ausgefüllt werden.</p> <p>Diese Karte steht in keinem Zusammenhang mit jener besondern Karte, die der Internierte seinen Angehörigen zu schreiben berechtigt ist.</p>	<p>Zentralstelle für Kriegsgefangene</p> <p>Internationales Komitee vom Roten Kreuz</p> <p>Genf Schweiz</p>	

2. Rückseite

Deutlich und in Blockbuchstaben schreiben	1. Macht, von der der Gefangene abhängt
2. Name	3. Vorname (auszuschreiben):
	4. Vorname des Vaters:
5. Geburtsdatum:	6. Geburtsort:
7. Dienstgrad:	
8. Matrikelnummer:	
9. Adresse der Familie:	
*10. In Gefangenschaft geraten am: (oder) Kommend von (Lager Nr., Spital etc.):	
*11. a) Guter Gesundheitszustand – b) Nicht verwundet – c) Geheilt – d) In Heilung begriffen – e) Krank – f) Leicht verwundet – g) Schwer verwundet.	
12. Meine gegenwärtige Adresse: Gefangenennummer	
Bezeichnung des Lagers	
13. Datum	14. Unterschrift
* Nicht Zutreffendes streichen – Den Angaben nichts beifügen – Siehe Erklärungen auf der Rückseite	

Bemerkungen. – Diese Karte sollte in zwei oder drei Sprachen, namentlich in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates, erstellt werden. Tatsächliche Masse: 15 × 10,5 cm.

C. Karte und Brief für Korrespondenzen*(siehe Artikel 71)*

1. Vorderseite

1. Karte

Kriegsgefangenenkorrespondenz		Portofrei
Postkarte	An	
Absender Name und Vornamen	
Geb.-Datum und Geb.-Ort	Bestimmungsort	
Gefangenen-Nummer	Strasse	
Bezeichnung des Lagers	Land	
Absendeland	Departement oder Provinz	

2. Rückseite

Datum
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Nur auf den Zeilen und sehr deutlich schreiben

Bemerkungen. – Dieses Formular sollte in zwei oder drei Sprachen, namentlich in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates erstellt werden. Tatsächliche Masse des Formulars: 15 × 10 cm.

C. Karte und Brief für Korrespondenz*(siehe Artikel 71)***2. Brief**

Kriegsgefangenenkorrespondenz		Portofrei
An		
.....		
Bestimmungsort		
Strasse		
Land		
Departement oder Provinz		

Absender		
Name und Vornamen		
Geburtsdatum und Geburtsort		
Gefangenen-Nummer		
Bezeichnung des Lagers		
Absendeland		

.....		

Bemerkungen. – Dieses Formular sollte in zwei oder drei Sprachen, namentlich in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamstaates erstellt werden. Es ist längs der punktierten Linie zu falten; der obere Teil wird in die mit *** bezeichnete Spalte geschoben, und es entsteht so ein Briefumschlag. Die Rückseite, gleich wie diejenige der Postkarte mit Linien versehen (siehe Anhang IV C 1), ist für die Korrespondenz der Gefangenen bestimmt und kann ungefähr 250 Worte enthalten. Tatsächliche Masse des entfalteten Formulars: 29 × 15 cm.

D. Todesurkunde*(siehe Artikel 120)*

Bezeichnung der zuständigen Behörde	Todesurkunde Macht, von der der Kriegsgefangene abhing
Name und Vornamen	
Vorname des Vaters
Geburtsort und Geburtsdatum
Ort und Datum des Ablebens
Dienstgrad und Matrikelnummer (gemäss den auf der Erkennungsmarke sich finden- den Angaben)
Adresse der Familie
Wann und wo in Gefangenschaft geraten?
Ursachen und Umstände des Todes
Ort des Begräbnisses
Ist das Grab gezeichnet und kann es später durch die Familie aufgefunden werden?
Werden die persönlichen Effekten durch den Gewahrsamsstaat aufbewahrt oder sind sie gleichzeitig mit dieser Todesanzeige ver- schickt worden?
Wenn verschickt, durch welche Stelle?
Kann jemand, der dem Verstorbenen wäh- rend der Krankheit oder in seinen letzten Momenten beistand (Arzt, Pfleger, Geistli- cher, kriegsgefangener Kamerad) hier oder auf einer Beilage einige Einzelheiten hin- sichtlich der letzten Momente und des Be- gräbnisses geben?
Datum, Stempel und Unterschrift der zustän- digen Behörde:	Unterschrift und Adresse zweier Zeugen:
.....

Bemerkungen. – Dieses Formular sollte in zwei oder drei Sprachen, namentlich in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates erstellt werden. Tatsächliche Masse des Formulars: 21 × 30 cm.

E. Heimschaffungsbescheinigung

(siehe Anhang II, Artikel 11)

Heimschaffungsbescheinigung

Datum:

Lager:

Spital:

Name:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Dienstgrad:

Matrikelnummer:

Gefangenenummer:

Verwundung – Krankheit:

Entscheidung der Kommission:

*Der Vorsitzende der gemischten
ärztlichen Kommission:*

A = Direkte Heimschaffung

B = Hospitalisierung in neutralem Lande

NC = Neue Untersuchung durch die nächste Kommission

*Anhang V***Muster-Reglement
betreffend die von den Kriegsgefangenen in ihr eigenes Land
überwiesenen Geldbeträge**

(siehe Artikel 63)

1. Die in Artikel 63 Absatz 3 erwähnte Anzeige soll folgende Angaben enthalten:
 - a. die in Artikel 17 vorgesehene Matrikelnummer, Dienstgrad, Namen und Vornamen des die Zahlung leistenden Kriegsgefangenen;
 - b. den Namen und die Adresse des Empfängers der Zahlung im Herkunftslande;
 - c. der auszubezahlende, in der Währung des Gewahrsamsstaates ausgedrückte Betrag.
2. Diese Anzeige ist durch den Kriegsgefangenen zu unterzeichnen. Ist er des Schreibens nicht kundig, setzt er ein durch einen Zeugen bestätigtes Zeichen. Der Vertrauensmann gegenzeichnet diese Anzeige ebenfalls.
3. Der Lagerkommandant legt dieser Anzeige eine Bescheinigung bei, wonach der Guthabensaldo des betreffenden Kriegsgefangenen nicht kleiner ist als der zu zahlende Betrag.
4. Diese Anzeigen können auch in Form von Listen erstellt werden. Jedes Blatt dieser Listen ist durch den Vertrauensmann zu beglaubigen und vom Lagerkommandanten als mit den Angaben übereinstimmend zu bestätigen.

Geltungsbereich des Abkommens¹⁰

¹⁰ Siehe Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (SR **0.518.12**)